

**Interne Geschäftsanweisung****Nr. 02 /11**

vom 23.03.2011

1. Änderung vom 26.10.17

Verfahren Ordnungswidrigkeiten

Bei festgestellten Überzahlungen liegen regelmäßig Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugrunde. Daher sind diese Fälle ausnahmslos der OWi-Sachbearbeitung per verschlüsselter E-Mail an das OWi- Postfach (_BA-Jobcenter-Lübeck-OWi) zuzuleiten.

Arbeitsabläufe:**Leistungssachbearbeitung:**

- Erkennen einer möglichen OWi / Straftat.

Mögliche OWi sind dem § 63 Nr.1 SGB II zu entnehmen:

zu Nr.1 und 2 -> Ein AG erteilt keine Auskunft bzw. stellt EKB / AB nicht aus oder händigt diese der Kundin oder dem Kunden nicht aus.

zu Nr. 4 -> Eine unterhaltspflichtige Person erteilt keine Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

zu Nr. 7 -> Alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf eine lfd. Leistung erheblich sind und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden. Z. B. Guthaben aus BK/ HK- Abrechnungen, OAW, Umzug, sonstiges Einkommen

Alle Daleb-Fälle mit Überzahlung und Verschulden der Kunden sind an die OWi-Stelle abzugeben. Verwiesen wird auf die interne Geschäftsanweisung Nr. 06/08 - Automatisierter Datenabgleich.

Mögliche / bisher vorgekommene Straftaten sind Betrug gemäß § 263 StGB und Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB.

- Bei einer Überzahlung AuE-Bescheid oder sonstigen Bescheid fertigen.
- Ausfüllen des OWi-Laufzettels (zu finden in 13502-Arge-Lübeck-Ablage, Passive Leistungen, Vordrucke, OWiG) und Weiterleitung an das OWi-Team.

OWi-Team:

Der Fall wird im Programm Falke erfasst. Die Akte, VerBIS und ggf. die V-Akte oder der Vorgang aus 360 werden geprüft. Im Anschluss ist die Verjährungsfrist gemäß §§ 31-33 i. V. m. § 17 Abs. 2 OWiG zu prüfen. Ist der Fall verjährt, kann eine Verfolgung der OWi nicht mehr erfolgen und der Fall ist entsprechend im Programm Falke abzuschließen. Die Prüfung der Akte kann auch ergeben, dass keine OWi vorliegt, weshalb der Fall dann ebenfalls abzuschließen ist. Liegt keine Verjährung der OWi oder Straftatverdacht vor, gibt es folgende Möglichkeiten der Bearbeitung:

- Liegt Straftatverdacht vor, wird der Fall entweder an die Staatsanwaltschaft oder bei Zusammenhang mit Dienst- oder Werkleistung an die Zollverwaltung abgegeben.

Stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass keine Straftat vorliegt, aber eine OWi gemäß § 63 SGB II, so gibt sie den Vorgang gemäß § 43 OWiG zur Verfolgung an das OWi-Team zurück. In so einem Fall, ist ein neuer Datensatz in Falke zu erfassen.

- Liegt eine OWi vor, gibt es folgende Möglichkeiten der Bearbeitung:

Die OWi könnte gemäß § 47 OWiG (Opportunitätsprinzip) nicht zu verfolgen sein oder wird durch die OWi-Sachbearbeitung nicht aufgegriffen bzw. es besteht ein anderes Verfahrenshindernis (z.B. Auswanderung ins Ausland, die Adresse ist nicht bekannt).

Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gemäß § 56 OWiG ist bei geringfügigen OWi mit geringen Überzahlungen oder in Fällen, bei denen das pflichtwidrige Verhalten nicht die Ursache der ÜZ ist, möglich.

Eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld (5,- - €) gemäß § 56 OWiG ist bei geringfügigen OWi mit geringen Überzahlungen möglich. Wird das Verwarnungsgeld fristgemäß eingezahlt, ist das Verfahren abzuschließen. Wird das Verwarnungsgeld nicht eingezahlt und der erhobene Tatvorwurf durch die Kundin oder den Kunden nicht ausgeräumt, wird ein Bußgeldbescheid gemäß § 66 OWiG erlassen.

Grundsätzlich wird bei einer Überzahlung ab 150 € die Kundin oder der Kunde gemäß § 55 OWiG schriftlich zu dem Sachverhalt angehört bzw. auch in Fällen, in denen noch Fragen zum Sachverhalt offen sind und um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Minderungstatbestände bezüglich der Höhe der Geldbuße vorzutragen. Wenn keine Tatsachen vorgetragen werden, die den erhobenen Tatvorwurf ausräumen, wird ein Bußgeldbescheid gemäß § 66 OWiG erlassen. In diesem werden eine Geldbuße gemäß § 17 OWiG i. V. m. § 63 Abs. 2 SGB II und die Kosten des Verfahrens gemäß § 105 OWiG i. v. m. § 107 Abs. 1 und 3 OWiG festgesetzt, die in ERP zum Soll gestellt werden.

Über Zahlungserleichterungen entscheidet die OWi-Stelle (§ 93 OWiG).

Über Einsprüche entscheidet ebenfalls die OWi-Stelle. Einsprüche denen nicht stattgegeben wird, werden gemäß § 69 OWiG über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben.

- ⌘ Die Zahlung des Bußgeldes ist per WV zu überwachen. Wird das Bußgeld nicht gezahlt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 96 OWiG ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt werden.
Ergibt sich nach einer Anhörung Straftatverdacht bzw. nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens, dann ist der Vorgang gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die abschließende statistische Erfassung erfolgt immer nach Abschluss eines Verfahrens. Jede Entscheidung ist zu verfügen und in Falke zu erfassen.

Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung:

Die Prüfung und Abgabe an die Zollverwaltung erfolgt ausschließlich über die OWi-Stelle.

Die **Abgabe** von Fällen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 7 SGB II und von Fällen des Verdachts einer Straftat **an die Zollverwaltung** kommt nur eingeschränkt in Betracht.

Gem. § 14 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung haben die Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten und

Ordnungswidrigkeiten nur dann die Befugnisse wie Polizeivollzugsbehörden, wenn der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Bezug zu einer erbrachten Dienst- oder Werkleistung steht.

Die **Zollverwaltung** ist daher ausschließlich zuständig in Fällen,

- die von den Dienststellen der Zollverwaltung aufgedeckt werden, z.B. im Rahmen von Außenprüfungen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- und in Fällen, die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Jobcenter oder einer optierenden Kommune zur weiteren Verfolgung zugeleitet werden, weil eine Außenprüfung erforderlich ist oder der Verdacht einer Straftat besteht.

Fälle festgestellter Ordnungswidrigkeitstatbestände, die gleichzeitig auch den Verdacht einer Straftat begründen, sowie Fälle, in denen allein ein Straftatverdacht besteht, sind daher nur dann an die Zollverwaltung abzugeben, wenn der Straftatverdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen steht.

Auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II sind die Behörden der Zollverwaltung nur dann sachlich zuständig, wenn die Fälle einen Bezug zu erbrachten Dienst- und Werkverträgen haben und ein Außendienst erforderlich ist oder wenn die Fälle von der Zollverwaltung selbst entdeckt wurden.

Die sonstigen Fälle des Leistungsmisbrauchs sind nicht an die Zollverwaltung abzugeben.

Borso